ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GEMÄSS §1(1) 1-4, §8,9,11 BAU NVO

- W — WOHNBAUFLÄCHEN — §1(1) 1 BAU NVO
- M — GEMISCHTE BAUFLÄCHEN — §1(1) 2 BAU NVO
- GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN — GE GEWERBEGEBIET; GI INDUSTRIEGEBIET — §1(1) 3, §8 u.9 BAU NVO
- SO — SONDERGEBIET — §11 BAU NVO
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN: — §5(2) 2 BAUGB
  - ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN
  - SCHULE; F FEUERWEHR
  - KIRCHEN U. KIRCHL. EINRICHTUNGEN
  - BÜRGERHAUS
  - SOZIALE EINRICHTUNGEN: A ALTENHEIM; K KINDERGARTEN; J JUGENDHEIM
- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN — §5(2) 4 BAUGB
  - WASSER
  - ELEKTRIZITÄT
  - GAS
  - ABWASSER
  - ABFALL
  - ABLAGERUNG

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE

GEMÄSS §5(2)3 BAUGB

- AUTOBAHNEN ODER AUTOBAHNÄHNLICHE STRASSEN
- ÜBERÖRTL. ODER ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN
- R RUHENDER VERKEHR
- BAHNANLAGEN

GRÜNFLÄCHEN

§5(2)5 BAUGB

- PARKANLAGE
- FRIEDHOF
- FESTPLATZ
- GRILLHÜTTE
- SPORTPLATZ
- DAUERKLEINGÄRTEN
- HG HAUSGÄRTEN
- SPIELPLATZ
- S SONSTIGE GRÜNFLÄCHEN §5(2)10 BAUGB

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, HOCHWASSERSCHUTZ + REGELUNG DES WASSERABFLUSS

§5(2)7 BAUGB

- WASSERFLÄCHEN
- R HOCHWASSERRÜCKHALTEBECKEN
- Ü ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- SW SCHUTZGEBIET FÜR GRUND- UND QUELLWASSERGEWINNUNG
- SW SCHUTZGEBIET FÜR OBERFLÄCHENGEWÄSSER

346 — RICHTFUNKLINIE DER DEUTSCHEN BUNDESPOST — §5(4) BAUGB
FLÄCHEN DIE BAUBESCHRÄNKUNG UNTERLIEGEN
MAXIMALE BEBAUUNGSHÖHE IN METER ÜBER NN

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

GEMÄSS §5(2)8 BAUGB

- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
- FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN / ABBAUGRENZE

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD

§5(2)9 BAUGB

- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- WALD ••••• BAUMREIHE

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES — §5(1) BAUGB
- UMGRENZUNG VON KONZENTRATIONSZONEN FÜR WINDKRAFTANLAGEN — §5 i.V.m. §35(3) S.4 BAUGB
- UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS — §5(4) BAUGB
  - N NATURSCHUTZGEBIET
  - ND NATURDENKMAL
  - L LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
  - LB GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL

FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN ERFORDERLICH SIND

GEMÄSS §5(2)8 BAUGB

- AUE AUEBEREICH
- TEKTONISCHE STÖRZONE
- SICHERHEITSLINIE TAGEBAU
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 3. ÄNDERUNG — §5(1) BAUGB

DIESER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN IST GEMÄSS §2 (1) BAUGB IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.8.1997 DURCH BESCHLUSS VOM 19.04.2001 DER GEMEINDE AUFGESTELLT WORDEN

TITZ DEN 14.09.2001

gez. Nüßer
BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED

DER ENTWURF DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES HAT GEM. § 3 (2) BAUGB IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.8.1997 IN DER ZEIT VOM 25.06.2001 BIS 25.07.2001 OFFENGELEGEN

TITZ DEN 14.09.2001

gez. Nüßer
BÜRGERMEISTER

DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER GEM. § 3 (1) BAUGB IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.8.1997 ERFOLGTE VOM 30.04.2001 – 30.05.2001

TITZ DEN 14.09.2001

gez. Nüßer
BÜRGERMEISTER

DIESER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN IST GEM. § 6 BAUGB IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.8.1997 MIT VERFÜGUNG VOM 14. NOV. 2001 AZ. NR. 35.2.11-27-141/01 GENEHMIGT WORDEN.

KÖLN. DEN 14. NOV. 2001
BEZIRKSREGIERUNG KÖLN
IM AUFTRAG
gez. Kuball

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DIESES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DURCH DEN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN IST AM 28.11.2001 ERFOLGT

TITZ DEN 28.11.2001

gez. Nüßer
BÜRGERMEISTER

BEARBEITUNG: DIPL.-ING. I. KLOPMEIER

NÖRVENICH DEN 11.09.2001

gez. Klopmeier
DIPL.-ING. KLOPMEIER

SSP — SIEDLUNGSSCHWERPUNKT

GEMÄSS §§ 6+7 LEPRO.

GEMEINDE TITZ

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN M. 1:10 000

3. ÄNDERUNG